Basalt, Granit, Grauwacke als Großpflaster in Stadtstraßen.

Von Franz Pammler.

(Nachdruck verboten.)

Wenn für städtische Straßen als Fahrbahnbelag Naturstein genommen werden soll, geben Eigenart des Verkehrs und etwaige Steigungsverhältnisse der Fahrbahn in der betreffenden Straße den Ausschlag bei Wahl der Gesteinsart. Als Steine, die in den Städten Deutschlands vorzugsweise zu Großpflaster für Fahrbahnen verwendet werden, sind Basalt, Granit und Grauwacke an erster Stelle zu nennen. Laut technisch-mechanischen Prüfungszeugnissen liegt bei diesen Gesteinsarten die Druckfestigkeit zwischen folgenden Werten:

Basalt	= 2050	bis	4386	kg/qcm
Granit	= 1300	„	2680	„
Grauwacke	= 2753	„	3665	„

Die Abschleifbarkeit liegt zwischen folgenden Grenzen:

Basalt	= 0,08	bis	0,138	ccm/qcm
Granit	= 0,084	„	0,38	„
Grauwacke	= 0,118	„	0,22	„

Hiernach hätte Basalt in Druckbeständigkeit wie in Abschleifbarkeit die günstigsten Verhältnisse, wäre somit für verkehrsreiche Straßen entschieden als das geeignetste Großpflaster zu erachten. Tatsächlich wird er ja auch im Rheinland sowohl wie im Süden und Nordwesten Deutschlands seit langen Jahren schon zu diesen Zwecken gebraucht. Die Erfolge, die man hierbei erzielt hat, stellen seiner Dauerhaftigkeit und Leistungsfähigkeit für diese Aufgaben nur das beste Zeugnis aus. Aber man darf dabei doch nicht unbeachtet lassen, daß es sich da nur um flache Fahrbahnen handelt. Wesentlich verschiebt sich das Bild, sobald man steigende Straßen in Betracht zieht. Bei solchen sprechen die Erfahrungen ausnahmslos unbedingt gegen die Verwendung des Basalts für Großpflasterzwecke. Selbst in nur mäßig steigenden Straßen vollzieht sich an ihm gar bald eine völlige Glättung der Kopfflächen, so daß das Pflaster dann namentlich für Schwerfuhrwerk ganz ungeeignet, ja geradezu bedenklich ist.

Dabei läßt sich allerdings ein Unterschied im Verhalten der einzelnen Basaltarten feststellen, je poriger und feinkörniger der Basalt ist, desto länger widersteht er der glättenden Einwirkung der eisernen Radfelgen. Dagegen je dichter er bei gleichzeitiger völliger oder vorwiegender Nichtkörnigkeit, desto eher unterliegt er der Glättung.

Es ist indessen auch noch auf einen anderen Umstand hinzuweisen, der schuld daran ist, wenn man mit Basalt auch in Flachstraßen Mißerfolg hat. Und zwar auch hier wieder vorwiegend mit den dichtgefügten, nichtkörnigen Arten. Sie neigen zu dem sogenannten Sonnenbrand. Darunter versteht man eine Art mehr oder weniger geheimer Verwitterung, die den Stein zwar im Bruch noch und bei der Verarbeitung zum Pflasterstein durchweg als dauerhaft und einwandfrei erscheinen läßt, ihn aber unter der Verkehrsbeanspruchung dann doch gar bald der Zermürbung und Zertrümmerung ausliefert. Deutlich erkennbar ist dieser Sonnenbrand an einer ins Graurötliche gehenden Farbänderung. Erst recht dann, wenn der Stein im Bruch unregelmäßige rauhe Flächen statt glattes Aussehen annimmt, graue Flecken oder gar feine Haarrisse erkennen läßt, ist er zweifellos dem Sonnenbrand verfallen, und er wird unter der Einwirkung des Fahrverkehrs bestimmt schon in aller Kürze seine Minderwertigkeit offenbaren müssen.

Obwohl der Granit nach den amtlichen mechanisch-technischen Prüfungszeugnissen sich in Druckfestigkeit und Abnutzbarkeit weniger günstig stellt als der Basalt, ist er dennoch der Glättung durch Verkehrseinwirkung in weit geringerem Grade unterworfen. Die Erklärung dafür liegt in seiner natürlichen Zusammensetzung. In überwiegender Menge führt er Quarz, der ja erheblich härter ist als die gleichzeitig in geringerer Menge vorhandenen Bestandteile Feldspat und Hornblende. Da nun das unter den Radfelgen sich vorwiegend bildende Quarzmehl sich beständig zwischen die Unebenheiten der Steinoberfläche drängt, schützt es so die anderen, weniger harten Mineralien des Granitpflastersteins beharrlich weitgehend vor der ihnen drohenden Zermahlung. Daher die Erscheinung, daß es bei Granitgroßpflaster fast gar nicht zum Glattwerden der Steinoberfläche kommt.

Aber auch der Granit leidet bisweilen an einem Geheimfehler, der seine Verwendung als Fahrbahnpflaster ausschließt. Es ist dies ein mitunter an Granit auftretendes allzugroßes Wasseraufsaugevermögen, das dann begreiflicher Weise die Wetterbeständigkeit, insbesondere die Frostbeständigkeit des Steins auf zu geringen Wert herabdrückt. Wenn man im Frühjahr an Granitgroßpflaster beobachtet, wie sich da einzelne kleinere und selbst mittelgroße Stücke mühelos aus dem Belag herausnehmen lassen, so hat man es da mit den durch Frosteinwirkung entstandenen Sprengstücken des Granits zu tun. Derartige Pflastersteine sind dann aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die sie umgebenden gesunden Steine. Denn die infolge der ausgesprengten Teile entstandenen muldenartigen Vertiefungen führen natürlich unter dem Fahrverkehr zu einer weit stärkeren Inanspruchnahme der Nachbarsteine, und so kommt dann die Gleichmäßigkeit des Fahrbahnpflasters immer mehr herunter. Man kann nun, bevor man Granitpflastersteine verwendet, durch ein einfaches Mittel die „Wassersöffer" aus den normalguten Steinen aussondern: der ganze Steinhaufen wird gehörig angenäßt. Diejenigen Steine, die dann auffallend länger naß bleiben als die meisten anderen, und die in diesem nassen Zustande ein schilferndes Aussehen annehmen, sind zu beanstanden und von der Verpflasterung auszuschließen.

Nicht zu Unrecht mit zu den beliebtesten Pflastersteinen für städtische Straßen zählt die Grauwacke. An Dauerhaftigkeit, Druckfestigkeit und Zähigkeit läßt sie nichts zu wünschen übrig, da ihre Steine sich gar nicht glätten und nur selten etwas runden. Daher gibt sie auch auf stark steigenden Straßen selbst bei schwerem Verkehr nur wenig Anlaß zu Ausbesserungen. Dabei hat sie vor allem gegenüber Basalt wie Granit den Vorzug ihrer besonderen Wohlfeilheit. Ihr gleichmäßiges und kräftiges Graublau wirkt zudem auch in schönheitlicher Beziehung durchaus vorteilhaft. Diese Gleichmäßigkeit der Färbung ist aber zugleich auch Beweis für die pflastertechnische Einwandfreiheit einer Grauwackenart. Denn manchmal ist die Grauwacke schichtig, äußerlich gekennzeichnet durch farbige Abtönung der Steinschichten. An solcher Grauwacke

hängen dann oft zwei oder drei Schichten nur rein äußerlich durch das kieselige Bindemittel zusammen, würden aber unter dem Fahrverkehr gar bald auseinanderfallen. Wenn man vor dem Verpflastern den Steinhaufen gründlich annäßt, ist der schichtige Farbunterschied an etwa vorhandenen derartigen Steinen deutlich wahrzunehmen.

Badeanstalt der Grube St. Michel in Deutschoth.

Architekt P. Tafel in Görlitz.

(Abbildungen auf Blatt 145 und 146)

Die hier dargestellte Badeanstalt wurde für oben genannte Grube im Jahre 1913 erbaut und reicht für eine Belegschaft von 1200 Mann aus.

Die Anlage ist in zwei Teile geteilt; auf der einen Seite befinden sich die Kleiderzüge und auf der anderen Seite Wasch- und Badegelegenheiten, jedoch nur Brausen, weil diese Art Einrichtung für Grubenarbeiter die vorteilhafteste ist.

Neben dem Eingange liegt ein Raum für den Bademeister, der von dort aus die Anlage gut übersehen kann. Weiter sind noch vorgesehen drei Wannenbäder für Steiger und Obersteiger sowie ein Bad für den Betriebsleiter und Markscheider. Eine Abortanlage und ein Trockenraum bilden den Schluß dieser Anlage.

Einspruch des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegen die staatlichen Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement.

Der Vorstand des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe hat am 12. Juli d. J. nachstehende Eingabe an den Bundesrat gerichtet:

Die Bundesratsverordnung vom 29. Juni d. J. über die Beschränkung des Absatzes und der Erzeugung von Zement *, die nach unwidersprochen gebliebenen Zeitungsnachrichten auf die Vorstellungen der Vereinigungen der Zementindustrie hin erlassen worden ist, berührt in hohem Maße das deutsche Baugewerbe, das bedauerlicher Weise vor dem Erlaß von den zuständigen Regierungsorganen nicht angehört worden ist.

Wie in der politischen Tagespresse schon grundsätzlich Widerspruch gegen diese Verordnung erhoben worden ist, weil hier wohl zum ersten Male mit Hilfe der Kriegsgesetzgebung der Wettbewerb als solcher beseitigt wird, so müssen alle Zementverbraucher, in erster Linie also das Baugewerbe, entschieden gegen die Vernachlässigung ihrer Interessen zugunsten der Zementhersteller und ihre Ausschaltung bei der Regelung einer ihrer wichtigsten gewerblichen Angelegenheiten Einspruch erheben.

Gelangt die Verordnung in der veröffentlichten Form zur Durchführung, was dem Baugewerbe vorläufig als unmöglich erscheinen muß, so wird die Folge eine neue, außerordentliche Erhöhung des Preises des Zementes sein, die weit über die durch die Kriegsverhältnisse bedingte Steigerung der Herstellungskosten hinausgehen wird. Wir haben bereits am 20. Januar 1915 dem Hohen Bundesrat — leider ohne Erfolg — die Festsetzung von Höchstpreisen für Zement empfohlen, weil jede erhebliche Verteuerung des Bauens zu einer weiteren Einschränkung der Bautätigkeit, zur Zurückhaltung neuer Bauaufträge führt und dadurch zahlreiche Unternehmer und Arbeiter zur Erwerbslosigkeit verurteilt. Die Verantwortung für die unausbleiblichen Folgen für den Burgfrieden muß das Baugewerbe, das soeben erst den deutschen Bauarbeitern eine erhebliche Kriegsteuerungszulage zu den Tariflöhnen bewilligt hat, um ihnen das Durchhalten zu ermöglichen, ablehnen. Es bittet aber den Hohen Bundesrat erneut darum, rechtzeitig durch eine Ergänzung der Verordnung, die nach Beseitigung des Wettbewerbs noch dringender gewordene Preisregelung selbst in die Hand zu nehmen. Dabei wird, wenn eine angemessene Erhöhung der Preise unvermeidlich erscheint, verhindert werden müssen, daß diese sofort in Kraft tritt, vielmehr sollte jede Preiserhöhung mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Schon in normalen Zeiten haben die von der Zementindustrie beliebten sprunghaften Preiserhöhungen einen sehr störenden Einfluß auf die Bautätigkeit ausgeübt. Von dieser Tätigkeit sind aber so weite Volkskreise in ihrer gesamten Existenz abhängig, daß dagegen die Bestrebungen nach einer höheren Rentabilität der Zementfabriken zurücktreten müssen. Nach diesem Gesichtspunkt haben erfreulicher Weise auch die Reichsämter gehandelt, als sie im vergangenen Jahr die von der Zementindustrie verlangte Kontingentsteuer ablehnten. Sie ließen damals erklären: „Maßnahmen, welche eine Verteuerung von Baumaterialien herbeiführen könnten, würden sich schon mit Rücksicht auf die bekannte, schwierige Lage des Baugewerbes verbieten.“

Für die Bauunternehmer verhängnisvoll ist — abgesehen von der Ausschaltung des Wettbewerbs im Zementhandel im allgemeinen — besonders die Bestimmung im § 1 der Verordnung, nach der Zementlieferungsverträge über den 31. Dezember hinaus vorläufig (bis 30. November d. J.) nicht abgeschlossen werden dürfen. Dadurch wird dem Unternehmer die Möglichkeit genommen, sich für Bauten, die er übernommen hat oder übernehmen will und deren Ausführung in das Jahr 1917 hinübergreift, mit Zement einzudecken. Viele im Submissionsverfahren zu festen Preisen vergebene große Bauten, besonders staatliche und kommunale, haben eine Bauzeit von mehr als einem Jahre, oft von drei bis vier Jahren. Die Übernahme der Bauausführungen erfolgt auf Grund von Baustofflieferungsverträgen. Ohne solche Verträge ist eine ordnungsmäßige Erfüllung der Bauverträge kaum denkbar. Die soliden, vorsichtigen Unternehmer, die in Zukunft mit einer unbekannten Preissteigerung des Zements während der Bauausführung rechnen müßten, werden in ihren Angeboten zu ihrer Sicherheit erheblich höhere Forderungen stellen müssen, als bisher. Die Bauaufträge werden daher vielfach an billigere, leichtfertige oder unerfahrene Unternehmer fallen, die sich dann zum Schaden der Auftraggeber für die nicht vorausgesehenen Preissteigerungen des Zements in anderer Weise schadlos zu halten suchen werden.

Wir bitten daher, daß die Bestimmung des § 1 wieder aufgehoben wird für solche Bauten, über welche Bauverträge abgeschlossen sind oder bindende Angebote abgegeben sind vor der Bekanntgabe der Preise für das Jahr 1917.

Wird die Bestimmung nicht aufgehoben, so müßten wir um Anweisung an alle bauenden Behörden bitten,

* Siehe „Ostd. Bau-Zeitung“ Nr. 54/1916, S. 232.

daß die sich aus Preissteigerungen des Zementes seit Abschluß des Bauvertrags ergebenden Mehrkosten den Unternehmern besonders vergütet werden. Der bei den Reichs- und Staatsbehörden bestehende Grundsatz, daß die Bauverträge ohne Änderung zugunsten eines Vertragschließenden zu erfüllen sind — der uns bei unseren Anträgen auf Rückerstattung der Teuerungszulagen der Bauarbeiter erst vor kurzem von Vertretern der Reichsämter und Preußischen Ministerien wieder entgegengehalten worden ist, müßte dann endgültig aufgegeben werden.

Zum Schluß richten wir als Vertreter fast aller leistungsfähigen deutschen Hochbau- und Betonbau-Geschäfte, die uns in 31 Landes- und Provinzialverbänden und rund 600 Ortsverbänden angeschlossen sind, die Bitte an den Hohen Bundesrat, in Zukunft uns vor dem Erlaß von Verordnungen, die die wichtigsten Fragen unseres Gewerbes betreffen, anzuhören. An den Vorsitzenden der neugeschaffenen Reichsstelle für Zement haben wir bereits den Antrag gestellt, Vertreter unseres Bundes als Sachverständige zu den Beratungen über grundsätzliche Fragen heranzuziehen. Wir bitten Anweisung zu geben, daß diesem Antrag Folge geleistet wird.

Schutzeinlagen gegen aufsteigende Feuchtigkeit.

Die gegen aufsteigende Feuchtigkeiten anzuordnenden Schutzeinlagen bestehen am besten aus natürlichem Asphalt, 1—1½ cm stark, oder aus doppelter Lage guter Asphaltpappe mit darunter, dazwischen und darüber angebrachter, also dreifacher Schicht aus heiß aufgestrichenem Gudron. In Anwendung sind ferner Siebelsche Bleiplatten und, mit weniger gutem Erfolg, einige Schichten von Klinkern in Zement. Bei Anordnung hölzerner Fußböden muß die Schutzeinlage (Isolierschicht) tiefer liegen als die Unterkanter der Fußbodenlager; bei nicht unterkellerten Gebäuden also nach Abb. 1 und 2. Die erstere Anordnung ist anzuwenden, wenn der Sockel aus wasserdurchlässigem Stein (Sandstein oder auch Putz) besteht. Abb. 2 ist geeignet bei Sockelverkleidung aus Granit. Die Höhe, bis zu der das Spritzwasser die Mauern schädigt, beträgt je nach Höhe des Traufenfalles 20—35 cm. Bei unterkellerten Gebäuden und wasserundurchlässigen Seitenwänden des Kellers ist eine Schutzeinlage unter den etwa vorhandenen Holzfußböden des Kellers und eine zweite über der Höhe anzubringen, die das Spritzwasser der Traufen erreichen kann. Meist aber sind die Seitenwände selbst des Schutzes bedürftig, und die wagerechten Schutzeinlagen sind dann mit den senkrechten Schutzschichten in dichte Verbindung zu bringen. Ein Beispiel, wie sich eine derartige Sicherung von Kellerräumen gegen aufsteigende und seitliche Erdfeuchtigkeit in vollkommenster Weise durchführen läßt, gibt Abb. 3. Für die Kellermauer sei eine Stärke von 51 cm verlangt. Über dem Grundmauerwerksabsatz werden zunächst einige Ziegelschichten Z 51 cm und ½ Stein breit aufgemauert und eine wagerechte Asphaltschicht a—b aufgebracht. Das Mauerwerk wird dann bis zur Höhe c—d 51 cm stark aufgeführt und in seiner Außenfläche mit heißem Gudron gestrichen. Darauf wird eine Lage Asphaltpappe geklebt, es folgt dann neuer Gudronanstrich, zweite Papplage und dritter Gudronanstrich. Die senkrechte Schutzschicht muß unten an die vorspringende Asphaltschicht a—b, oben an eine zweite Schutzeinlage c—d genau anschließen. Schließlich wird zum Schutze der senkrechten Einlage ½ Stein stark in Zementmörtel vorgeblendet.

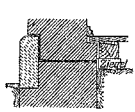

Abb. 1.

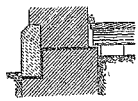

Abb. 2.

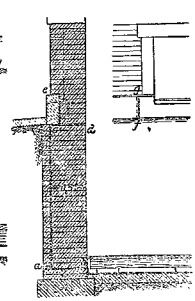

Abb. 3.

Ist der Sockel für Feuchtigkeit durchlässig, so ist der Gudronanstrich und der Asphalt hinter den zuerst versetzten Sockelsteinen bis e durchzuführen, ebenso hinter den Fenstersohlbänken und an deren seitlicher Fuge f—g. Soll der Kellerfußboden asphaltiert werden, so bringe man die Asphaltierung in innige Verbindung mit der Schutzeinlage a—b. Dabei ist aber zu beachten: der Fußboden (Pflaster oder Beton) wird viel später hergestellt als die Kellermauern. Man wird die Schutzeinlage a—b leichter wieder auffinden und an sie anschließen können, wenn sie von Hause aus, wie in der Abbildung, in der Mauer eine Schicht höher liegt als der später einzubringende Asphaltboden. Der Asphalt ist dann bis b in die Höhe zu ziehen.

W. Ritter.

Endgültiges über die Kriegsklausel.

Der Krieg als „höhere Gewalt".

Wenn noch Zweifel bestanden haben, daß das Reichsgericht auf dem Standpunkt stehe, wonach der Ausbruch des Krieges von der Lieferungspflicht entbinde, wenn der Lieferungsvertrag die bekannte Kriegsklausel enthält, ohne daß der Lieferant den Nachweis der Lieferungsunmöglichkeit zu führen habe, so sind dieselben durch die jüngsten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes endgültig beseitigt. In seiner am 7. Juli d. J. gefällten Entscheidung erklärt der 2. Zivilsenat ausdrücklich, daß er, zum Beispiel dem Hanseatischen Oberlandesgericht gegenüber, an seiner Rechtsauffassung festhält, und beruft sich auf seine früheren Urteile, von denen namentlich die am 14. April 1916 und am 20. Mai 1915 von grundlegender Bedeutung sind. In dem letzteren, das sich die Handelswelt während des Krieges stets gegenwärtig halten sollte, wird ausgeführt:

„Mit der Klausel ‚Krieg vorbehalten' erklärt der Verkäufer, daß er im Fall des Kriegseintrittes an den Lieferungsvertrag nicht gebunden sein will. Er will also keineswegs nur dann von der Lieferungspflicht frei werden, wenn der Krieg die Unmöglichkeit der

Leistung verursacht, sondern wenn er überhaupt eintritt."

„Zweifel beginnen erst bei der Frage, welche Tatbestände mit dem Wort ‚Krieg' gemeint werden. Wenn sich der Lieferungsvertrag darüber nicht ausspricht, so muß er nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte ergänzend ausgelegt werden. Offenbar ist nicht jeder Krieg, der irgendwo in der Welt ausbricht, gemeint. Wenn z. B. Chile an Peru den Krieg erklärt, so ist das nicht der Tatbestand eines Krieges im Sinne des vertraglichen Vorbehaltes. Gemeint sind offenbar nur solche Ereignisse, die auf Betriebe, von denen der Lieferant abhängt, wesentlich, erheblich störend, einwirken."

Auf den zur Entscheidung stehenden Fall als Beispiel hinweisend, sagt das Reichsgericht: „Der Ausbruch des gegenwärtigen Krieges hat alle Voraussetzungen, unter denen der Lieferant und der hinter ihm stehende Fabrikant arbeiten, geändert. Daß Lieferpflichten, die sich über Monate erstrecken, für sie nach Ausbruch des Krieges eine ganz andere Last bedeuten als in gewöhnlichen Zeiten, liegt auf der Hand." „Ob der Lieferant nach den Vorräten, die er zur Verfügung hat, imstande ist, die laufenden Verträge zu erfüllen, ist gleichgültig. Der bedungene Vorbehalt schließt aus, daß er sich mit den Käufern auf Erörterungen über seine geschäftlichen Interna einzulassen hätte."

Völlig gleichbedeutend mit der Kriegsklausel ist nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts die Klausel „Force majeur". Sie befreit ebenso von der Lieferungspflicht. Dies spricht der Senat in seiner Entscheidung vom 29. April d. J. unzweideutig aus: Der Krieg ist ein Ereignis höherer Gewalt; denn der einzelne kann durch seine Kräfte den Ausbruch des Krieges oder seine Einwirkung auf das Wirtschaftsleben nicht abwenden. sk.

Verschiedenes.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Mitteleuropäischer Verband akadem. Ingenieurvereine. Diesem in der Osterwoche vom Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein und dem Verband Deutscher Diplom-Ingenieure gegründeten Annäherungsverband hat sich nunmehr auch der Verband der höheren technischen Beamten an den militär-technischen Instituten angeschlossen.

Zum Wiederaufbau Ostpreußens

Zur Förderung der Gartenkunst beim Wiederaufbau Ostpreußens werden jetzt weitere Maßnahmen ergriffen. Stadtgärtner Schirrmacher-Insterburg hatte s. Zt. beim Oberpräsidium Vorschläge zur Errichtung einer Zentralstelle für Gartenkultur in Ostpreußen unterbreitet, die inzwischen geprüft worden sind. Der Genannte hat sodann einige Pläne von Wiederaufbauanlagen begutachtet. Diese ließen erkennen, daß die Gartenstadtbewegung in Ostpreußen günstige Fortschritte macht. Ein Gartenviertel ist bereits in Allenstein im Entstehen, wo sogar trotz des Krieges mehrere Einfamilienvillen erbaut sind. Hier ist auch eine gemeinnützige Gartenstadt- und Besiedelungs-Genossenschaft gebildet. Von den zerstörten Städten haben ferner Gerdauen und Tapiau im neuen Stadtplan ein größeres Gartenstadtviertel vorgesehen. Ähnliche Gartenstadtviertel sind auch in Lyck und Ortelsburg geplant. Weitere Städte planen gleichfalls solche Anlagen. Nunmehr hat die „Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst" dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen den Gartendirektor Ludwig Lesser aus Berlin als beratenden Gartenarchitekt für den gesamten Wiederaufbau in Ostpreußen in Vorschlag gebracht. Der Genannte hat vor kurzem im Auftrage des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen eine beachtenswerte Schrift: „Der Kleingarten, seine zweckmäßigste Anlage und Bewirtschaftung" erscheinen lassen und erhielt jetzt durch den Oberpräsidenten v. Batocki die neuaufgestellten Bebauungspläne einiger Ostpreußen-Städte zur Begutachtung über die darin vorgesehenen öffentlichen Grünanlagen. Ob die Errichtung einer Zentralstelle für Gartenkultur usw. in Ostpreußen geschaffen werden wird, hängt noch von weiteren Vorarbeiten ab, die im Interesse der Kleinstädte zunächst zu ergreifen sind. A. G. V.

Der Wiederaufbau Polens.

Der Wiederaufbau der Städte und Dörfer schreitet, wie die „Warschauer Ztg." nach dem „Kurjer Polski" mitteilt, in manchen Gegenden des Landes rüstig vorwärts. Die Bauabteilung des Hauptfürsorgerats ist nach Möglichkeit bemüht, den Wiederaufbau zu unterstützen. In manchen Gegenden des Landes macht sich ein erheblicher Mangel an Architekten fühlbar. Aus diesem Grunde hat die Bauabteilung des Hauptfürsorgerats ein Rundschreiben an die Städte und Dörfer geschickt, um genaue Unterlagen über die Bedürfnisse der einzelnen Gegenden zu sammeln. An der Hand dieser Unterlagen wird es der Bauabteilung möglich sein, die erforderlichen Zweigstellen zu eröffnen, um den Wiederaufbau in den einzelnen Gegenden zu beschleunigen.

Handelsteil.

Zement.

Erhöhung der Berliner Zementpreise. Der Preis für Zement im Berliner Gebiet ist um 50 Pf. für die Tonne erhöht worden. Alte Abschlüsse werden durch diese Preiserhöhung nicht berührt.

Eisen.

Erhöhung der Preise für schlesisches Walzeisen. Mit Gültigkeit vom 10. Juli haben die schlesischen Eisengroßhandlungen die Lagerpreise für Stabeisen und Eisenblech um 1,50 ℳ für 100 kg erhöht.

Schraubenpreiserhöhung. Durch Herabsetzung der Rabatte um 3 bis 5 v. H. erhöhte die außerhalb der Schraubenvereinigung stehende Rheinische Schrauben- und Mutternfabrik Bauer u. Schaurté in Neuß die Preise für einzelne Schraubensorten.

Inhalt.

Basalt, Granit, Grauwacke als Großpflaster in Stadtstraßen. — Badeanstalt der Grube St. Michel in Deutschoth. — Einspruch des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe gegen die staatlichen Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. — Schutzeinlagen gegen aufsteigende Feuchtigkeit. — Endgültiges über die Kriegsklausel. — Verschiedenes. — Handelsteil.

Abbildungen.

Blatt 145—146. Architekt P. Tafel in Görlitz: Badeanstalt der Grube St. Michel in Deutschoth.

Schriftleiter: Arch. Prof. A. Just, Breslau, und Bauing. Prof. M. Preuß (z. Zt. im Felde). — Verlag Paul Steinke, Breslau, Sandstr. 10